G 1 Evidenzbasierung bei digitalen Gesundheitsanwendungen – DVG im Sinne der Patient*innen überarbeiten

Antragsteller*in:	Bruno Hönel (KV Lübeck), Rasmus Andresen (KV Flensburg), Simone Stojan (KV Lübeck), Jasper Balke (KV Lübeck)
Tagesordnungspunkt:	Anträge

Antragstext

Evidenzbasierung bei digitalen Gesundheitsanwendungen – DVG im Sinne der Patient*innen überarbeiten

Der Landesverband von Bündnis 90/ Die Grünen in Schleswig-Holstein begrüßt die Gesetzesinitiative der Bundesregierung zum Digitalen Versorgungsgesetz (DVG). Vor allem die Zielvorstellung wirksame und sichere digitale Gesundheitsanwendungen erstattungsfähig zu machen wird vom Landesverband unterstützt.

Das DVG garantiert, dass auch Menschen unabhängig von Ihrem Einkommen wirksame digitale Versorgungsangebote in Anspruch nehmen können. Gleichwohl muss es unser vordringlichstes Ziel sein dafür zu sorgen, dass das Digitale Versorgungsgesetz sich an den höchsten Maßstäben wissenschaftlicher Evidenzbasierung und an den Bedürfnissen der Menschen unabhängig von deren Einkommenssituation orientiert. Das DVG darf kein Gesetz zu Wirtschaftsförderung mit Mitteln der Krankenkasse werden.

Um das Patient*innenwohl zu garantieren muss demnach darauf hingewirkt werden, dass keine Programme in das Verzeichnis für Digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA-Verzeichnis) aufgenommen werden dürfen, die nie in wissenschaftlichen Studien untersucht worden sind. Es dürfen mit den Mitteln der Versicherten keine Anwendungen finanziert werden, für die bisher kein gesicherter Wirksamkeitsnachweis gebracht werden konnte und die damit schlimmstenfalls den Patient*innen schaden könnten.

Bei der Einführung anderer Leistungen in den Katalog der Krankenkassen wird zurecht gefordert und durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (GBA) sichergestellt, dass diese in randomisierten Studien ihre Sicherheit und Wirksamkeit gezeigt haben. Dieser allgemein akzeptierte und sinnvolle Standard wird in der momentanen Fassung des DVGs nicht erfüllt.

Vor diesem Hintergrund fordert der Landesparteitag die Landesregierung auf bei den anstehenden Beratungen in den Fachausschüsse des Bundesrates darauf hinzuwirken, dass das DVG um die Anforderung ergänzt wird, dass nur Interventionen in das DiGA-Verzeichnis aufgenommen werden, die ihre Wirksamkeit auch in randomisierten Studien gezeigt haben.

Dabei müssen die anerkannten Prüfstandards für evidenzbasierte wirksame und sichere Medizin zur Anwendung kommen, wie sie für digitale Gesundheitsinterventionen von der DGPPN/DGPs Task-Force E-Mental-Health formuliert wurden. Im Rahmen dessen ist zudem darauf zu achten, dass nur digitalen Anwendungen in das DiGA-Verzeichnis aufgenommen werden dürfen, die barrierefrei gestaltet sind.

Zudem darf die Verordnung von digitalen Gesundheitsanwendungen nicht in der Verantwortung der Krankenkassen liegen. Der Landesparteitag weist daher das

Vorhaben digitale Gesundheitsanwendungen ohne Verordnung durch eine Ärztin/Arzt oder Psychotherapeutin/Psychotherapeuten, nur per Zustimmung der Krankenkassen den Patient*innen zur Verfügung zu stellen (Artikel 1, Änderung SGB V, Nummer 3, § 33a) zurück. Stattdessen ist neben dem GBA die Expertise der Heilberufe einzubeziehen, bei der Entscheidungen, ob ein Produkt sinnvoll und risikofrei für eine Behandlung zugelassen und eingesetzt werden kann. Darüber hinaus ist darauf hinzuwirken, dass es im Sinne der Unabhängigkeit den Krankenkassen nicht erlaubt wird ihren Versicherten bestimmte Apps zu empfehlen; vor allem solche, die sie selbst entwickelt haben.

Des Weiteren fordert der Landesparteitag die Landesregierung dazu auf im Bundesrat darauf hinzuwirken, dass komplexe digitale Interventionen zur Behandlung psychischer Erkrankungen im Gesetz stärker berücksichtig werden. Digitale Interventionen haben das Potenzial, psychisch Erkrankte zu erreichen, die bisher nicht den Weg in die Regelversorgung finden [1]. Es gibt eine Vielzahl von Studien, welche die Wirksamkeit von Selbstmanagementinterventionen zur Behandlung psychischer Erkrankungen belegen [2][3]. In diesem Sinne fordert der Landesparteitag die Landesregierung dazu auf, darauf hinzuwirken einen von kommerziellen Interessen völlig unabhängigen Zertifizierungsprozess für Selbstmanagementinterventionen zu etablieren und im Rahmen des DGVs festzusetzen. Wissenschaftliche Fachgesellschaften sind bei der Entwicklung der Kriterien zu beteiligen.

Es ist darauf hinzuwirken, dass das Digitale Versorgungsgesetz die Rahmenbedingungen dafür schafft, dass digitale Interventionen, deren therapeutischer Nutzen in randomisierten Studien als ausreichend evidenzbasiert beurteilt werden, in den Leistungskatalog der Kassen übernommen werden können, so dass diese Interventionen zulasten der Gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen der Regelversorgung verordnet werden können. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass Belange des Datenschutzes bei der Zulassung entsprechender Anwendungen strengstens berücksichtigt werden. Persönliche Patient*innendaten, gerade in der psychotherapeutischen Behandlung, sind besonders schutzwürdig. Es muss daher der alleinigen Entscheidung der Patient*innen obliegen, welche Daten elektronisch gespeichert werden und wer darauf Zugriff erhält.

[1] Klein, J P, Knaevelsrud, C, Bohus, M, Ebert, D D, Gerlinger, G, Günther, K et al. (2018): Internetbasierte Selbstmanagementinterventionen. Qualitätskriterien für ihren Einsatz in Prävention und Behandlung psychischer Störungen. In: Der Nervenarzt 89 (11), S. 1277–1286. DOI: 10.1007/s00115-018-0591-4

[2] Kuester A, Niemeyer H, Knaevelsrud C (2016). Internet-based interventions for posttraumatic stress: a meta-analysis of randomized controlled trials.ClinPsycholRev 43:1–16

[3] Riper H, Blankers M, Hadiwijaya H et al (2014) Effectiveness of guided and unguided lowintensity internet interventions for adult alcohol misuse: ameta-analysis. PLoSONE9:e99912

Begründung

erfolgt mündlich